# Allgemeine Vertragsbedingungen der Halberstadtwerke GmbH für Stromlieferungen für das Produkt Joker Strom Regio (ASL)

In Niederspannung außerhalb der Grundversorgung im Netzgebiet der Asca Netz GmbH Stand: 01.11.2025

#### Voraussetzungen für die Stromlieferung

- Verbrauchsstelle liegt 1.1. Die bei Lieferbeginn im Vertriebsgebiet der Halberstadtwerke.
- 1.2. Stromverbrauch beträgt bei Der Lieferbeginn im Jahr höchstens 100.000 kWh.
- 1.3. Lieferuna erfolat Die Letztverbrauch in Niederspannung.
- Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.

- Vertrag

  Per Stromliefervertrag

  cohald kommt zustande, sobald die Halberstadtwerke dem Kunden in Schreiben das einem weiteren Zustandekommen bestätigen (Vertragsschluss Auftragsbestätigung) den verbindlichen Lieferbeginn mitteilen. Lieferbeginn ist vorrangig der vom Kunden gewünschte Termin, falls dies Gründen Lieferantenwechselprozesses sein nächstmögliche Termin, in der Regel der 1. des auf den Auftragseingang folgenden Monats. Eine Belieferung Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur ausdrücklichen Wunsch des Kunden. Die Grundlaufzeit von 12 Monaten mit beginnt dem genannten Auftragsbestätigung Lieferbeginn.
- 2.2. Der erhält Kunde innerhalb angemessener Frist nach Vertragsschluss eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen in Textform.
- Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform. Innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung erhält der Kunde eine Bestätigung seiner Kündigung in Textform unter Angabe des Vertragsendes.
- Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Kunde zu einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Der Kunde hat in seiner Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle Identifikationsnummer verwendete mitzuteilen.
  - Die Kündigung wird nicht wirksam, wenn die Halberstadtwerke dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Vertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist.
- Die Halberstadtwerke haben das Recht, den Vertrag mit einer Frist von

- zwei Monaten auf das Monatsende zu kündigen, wenn der Jahresverbrauch 100.000 kWh übersteigt.
- Die Halberstadtwerke werden einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

#### Strompreis und Preisanpassung

- Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Er enthält derzeit die Kosten der Halberstadtwerke für die Stromerzeugung und -beschaffung sowie die Vertriebskosten, die Kosten für den Messstellenbetrieb sowie für die Abrechnung, die Netzentgelte und die Belastungen nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG), den Aufschlag für besondere Netznutzung, Offshore-Netzumlage sowie die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben.
- Der Strompreis versteht einschließlich der Strom- und zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
- Wird die Erzeugung, die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, können die Halberstadtwerke hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gem. Satz 1 aeaenzurechnen.
- Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Stromlieferung und Strompreis werden die Halberstadtwerke den vom Kunden zu zahlenden Strompreis Entwicklung der unter 3.1 aufgeführten Preisbestandteile und nach 3.3 ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestanteile nach billigem Ermessen anpassen. Kostensteigerungen sind die Halberstadtwerke hiernach Strompreis den entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten die Halberstadtwerke, den Strompreis

- entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gem. 3.1 und ggf. 3.3 dieses Vertrages ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die Halberstadtwerke werden Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
- 3.5. Änderungen des Strompreises sind nur zum Monatsersten möglich. Die Halberstadtwerke werden Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmitteilung ist der Kunde auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Preisänderung hinzuweisen.
  - Ausgenommen von vorstehender Mitteilungspflicht ist die unveränderte Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben. Preisänderungen sind für den Kunden zudem unter der Internetadresse der Halberstadtwerke
  - www.Halberstadtwerke.de einsehbar und werden in den Geschäftsstellen der Halberstadtwerke ausgelegt.
- Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber den Halberstadtwerken zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von den Halberstadtwerken in Preisänderungsmitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt. Ausgenommen von vorstehendem preisliche Kündigungsrecht sind Veränderungen aufgrund unveränderter Weitergabe umsatzsteuerlichen Mehr-Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben.
- Informationen über Preise aktuellen sind Kundenzentrum, Wehrstedter Str. 48, 38820 Halberstadt, erhältlich und können auch im Internet unter www.Halberstadtwerke.de abgerufen werden. Informationen Wartungsdienstleistungen und entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

## Haftung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich Netzanschlusses und einschließlich

- des Messstellenbetriebes handelt,
  Ansprüche wegen
  Versorgungsstörungen gegen den
  Netzbetreiber bzw.
  Messstellenbetreiber gelten
  gemacht werden. Nähere Angaben
  zum Netzbetreiber und zum
  Messstellenbetreiber erhält der Kunde
  mit der Auftragsbestätigung.
- Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebs handelt, die Halberstadtwerke von Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die Halberstadtwerke an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, Beseitigung Halberstadtwerken nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der Halberstadtwerke beruht beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Stromversorgung.
- Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden einschließlich Schäden Nichteinhaltung aufgrund der vertraglich vereinbarter Leistungsqualität, wozu auch oder verspätete ungenaue Abrechnungen zählen, haften die Halberstadtwerke bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach gesetzlichen Bestimmungen. gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach-Vermögensschäden haften Halberstadtwerke und Erfüllungsgehilfen nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.
- 4.4. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

### 5. Zahlungsweise

 Die Zahlung kann alternativ durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) oder durch Überweisung erfolgen.

## 6. Abrechnung

- 6.1. Der Kunde erhält einmal jährlich unentgeltlich eine Abrechnung seines Verbrauchs in Papierform.
- 6.2. Weiterhin bieten die Halberstadtwerke dem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung in Papierform sowie in elektronischer Form an. Für jede zusätzliche Abrechnung in Papierform wird eine Kostenpauschale erhoben, die sich aus dem Preisblatt der Halberstadtwerke ergibt. Abrechnungen in elektronischer Form erfolgen kostenfrei.
- 6.3. Soweit ein Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der

- Verbrauchsdaten erfolgt, sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen entscheidet, erhält er zusätzlich alle sechs Monate eine unentgeltliche
- Abrechnungsinformation, auf Wunsch auch alle drei Monate.
- 6.4. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, erhalten monatlich eine unentgeltliche elektronische Abrechnungsinformation.

#### 7. Datenschutz

7.1. Personenbezogene Daten werden von den Halberstadtwerken nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

### 8. Beschwerdeverfahren, Verbraucherschlichtungsstelle

- B.1. Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der Halberstadtwerke, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an den Kundenservice der Halberstadtwerke, Wehrstedter Str. 48, 38820 Halberstadt Tel.: 03941/579100, E-Mail: kundenservice@Halberstadtwerke.de zu wenden.
- Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei den Halberstadtwerken beantwortet, Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, werden Halberstadtwerke die die Gründe schriftlich oder elektronisch unter auf Hinweis das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.
  - Falle lm einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Halberstadtwerken und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030-2757-240-0, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden. Der Antrag dieses Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111b EnWG ist erst zulässig, wenn die Halberstadtwerke Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 8.2 abgeholfen haben. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die Halberstadtwerke sind veroflichtet. dem an Schlichtungsverfahren teilzunehmen.
  - Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich

Elektrizität und Gas (Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 0228 14 15 16, E-Mail: verbraucherserviceenergie@bnetza.de) wenden.

#### Messstellenbetrieb nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

- 9.1. Die Halberstadtwerke übernehmen mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber, sodass kein weiterer Messstellenvertrag durch den Kunden abgeschlossen werden muss. Die Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes finden Abwendung
- Anwendung.

  9.2. Der Messstellenbetrieb wird vom Messstellenbetreiber durchgeführt und umfasst die in § 3 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung.
- 9.3. Für den Fall des Einbaus einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems den Messstellenbetreiber während der Vertragslaufzeit umfasst der Messstellenbetrieb gesetzlichen Standardleistungen des Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gemäß § 34 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz. Mögliche Zusatzleistungen Messstellenbetreibers üher Standardleistungen gesetzlichen hinaus sind nicht enthalten. Der Vertrag im Übrigen bleibt in diesem Fall unberührt.
- 9.4. Für den Fall der Datenkommunikation über ein Smart Meter Gateway (nur bei Messung über ein intelligentes Messsystem) ist Bestandteil dieses Vertrages das nach § 54 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz vorgeschriebene standardisierte Formblatt zur Datenkommunikation.

### 10. Sonstiges

- 10.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 10.2. Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem. § 3/2d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EGBGB